

Bundessozialgericht
10 RV 955/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Juli 1965

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juli 1965 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	E r n s t	und
Bundessozialrichter	H ö n l e	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Oktober 1962
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der im November 1956 aus Ungarn geflüchtet ist, beantragte im März 1957 Rente wegen Verlustes von vier Fingern der linken Hand. Er gab an, diese Verletzung am 13. Dezember 1944 im Alter von 15 Jahren bei einer Explosion erlitten zu haben, als er in einem Munitionslager der deutschen Wehrmacht Handgranaten zu verladen hatte. Dazu überreichte er eine von Jakob B. und Franz K. vor dem Gemeinderat seiner ungarischen Wohngemeinde gemeinschaftlich abgegebene Erklärung, wonach er am 13. Dezember 1944 durch Explosion von Munition vier Finger der linken Hand verloren hat, und ferner eine Bescheinigung des Bergwerks-oberarztes Dr. S., wonach dieser dem Kläger am 13. Dezember 1944 erste Hilfe geleistet und ihn in das Johann-Krankenhaus überwiesen hat. Das Versorgungsamt (VersorgA) Landshut lehnte mit Bescheid vom 23. April 1958 den Antrag ab, weil der Kläger den Unfall selbst verschuldet und dadurch den ursächlichen Zusammenhang unterbrochen habe. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

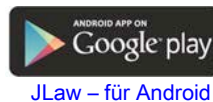
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 2. Oktober 1962 zurückgewiesen. Es führte aus, zwar bestehe kein Streit über die Schädigung und die dadurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H., jedoch sei der schädigende Vorgang nicht ausreichend nachgewiesen und es habe insbesondere nicht festgestellt werden können, wie es am 13. Dezember 1944 zu der Verletzung gekommen sei. Der Kläger selbst habe einräumen müssen, er wisse nicht, ob B. und K. bei der Explosion zugegen waren. Auch Dr. S. habe sich in seiner Bescheinigung nicht näher über den Ursprung der Verletzung geäußert. Andere Personen, die den Hergang des Unfalls - etwa als Augenzeugen - hätten schildern können, seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nicht genannt worden. Die eigenen Angaben des Klägers über die Tätigkeit in dem Munitionslager und über die Explosion des nicht näher gekennzeichneten Sprengkörpers seien zu unbestimmt, als daß sie die sichere Grundlage für eine rechtliche Würdigung des Versorgungsanspruchs bilden könnten. Selbst der technische Sachverständige habe sich in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf das dürftige und teilweise wechselnde Vorbringen des Klägers nicht in der Lage gesehen, eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Die Tatsachen, aus denen der Kläger seinen Anspruch herleite, hätten somit nicht bewiesen werden können. Diese Folge treffe nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast den Kläger. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 24. Oktober 1962 zugestellte Urteil am 9. November 1962 Revision eingelegt.

Er beantragt,

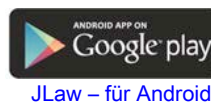
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

In der Revisionsbegründung rügt der Kläger als wesentliche Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Soweit das LSG zu der Auffassung gelangt sei, daß die zur Anerkennung einer Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erheblichen Tatsachen nicht hätten festgestellt werden können, habe es den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt und die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten. Das LSG hätte die als Zeugen für den Hergang des Unfalls genannten Personen - B. und K. - und den erste Hilfe leistenden Arzt Dr. S. hören müssen, zumal dies ausdrücklich beantragt

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gewesen sei. Die Erklärung des Klägers, er wisse nicht sicher, ob B. und K. Augenzeugen der Explosion gewesen seien, und der Umstand, daß Dr. S. sich in der vorliegenden Bescheinigung über den Ursprung der Verletzung nicht näher geäußert habe, hätte das LSG nicht davon abhalten dürfen, von diesen Personen weitere Aufklärung über den Hergang des Unfalls zu erlangen. Nach allgemeiner Erfahrung erhalte gerade der bei Unfällen zuerst zugezogene Arzt von dem Verletzten unmittelbar eine Schilderung über den Hergang des Unfalls und sei auf Grund seiner Kenntnis des Befundes am ehesten in der Lage, die Art der Verletzung zu beurteilen. Das LSG hätte auch die Unterlagen des Johann-Krankenhauses beiziehen müssen, in das der Kläger nach der ersten Hilfe durch Dr. S. eingewiesen worden sei. Es sei jederzeit möglich, aus Ungarn Auskünfte und Krankenblätter zu erhalten. Die unzureichende Sachaufklärung habe auch zu einer Verletzung des § 128 SGG geführt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er meint, das LSG habe seiner Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) genügt. Es habe nicht allen theoretisch denkbaren Möglichkeiten nachzugehen brauchen, und weitere Nachforschungen seien unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich gewesen. Die Rüge der Verletzung des § 128 SGG sei nicht hinreichend substantiiert.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist, findet sie nur statt, wenn mit Erfolg ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG das Gesetz verletzt ist.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel Verstöße gegen die §§ 103, 128 SGG gerügt. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine dieser Verfahrensrügen durchgreift; auf weitere Verfahrensrügen braucht in einem solchen Falle nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Der Kläger rügt vor allem eine Verletzung des § 103 SGG. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; es ist dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Zur Feststellung der für den geltend gemachten Anspruch erheblichen Tatsachen hat das Gericht alle nach Lage der Sache gebotenen und geeigneten Ermittlungen anzustellen. Über den Umfang der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen entscheidet es im Rahmen der von Amts wegen gebotenen Sachaufklärung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es verletzt diese Pflicht, wenn es die nach seiner Rechtsauffassung für die Entscheidung wesentlichen Umstände nicht ausreichend festgestellt hat, obwohl eine weitere Sachaufklärung geboten und möglich gewesen wäre.

Das LSG ist offenbar davon ausgegangen, daß der Kläger im jugendlichen Alter Dienst für die deutsche Wehrmacht geleistet habe. Jedenfalls hat es eine solche Dienstleistung ersichtlich nicht in Zweifel gezogen und den Anspruch des Klägers deshalb abgelehnt, "weil irgendwelche konkreten Anhaltspunkte dafür, wie es am 13. Dezember 1944 zu der Handverletzung des Klägers gekommen ist, durch die Beweisaufnahme nicht gewonnen werden" konnten. Das LSG hat den "erforderlichen Nachweis des schädigenden Vorgangs" nicht als erbracht angesehen, weil der Kläger selbst Zweifel geäußert habe, ob B. und K. bei der Explosion des Sprengkörpers zugegen gewesen seien und weil Dr. S. in seiner Bescheinigung den Hergang des Unfalls nicht näher dargestellt habe. Das LSG hat ferner ausgeführt,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daß auch der technische Sachverständige A. in der letzten mündlichen Verhandlung bei dem dürftigen und wechselnden Vorbringen des Klägers eine gutachtliche Äußerung nicht habe abgeben können. Über welche beweiserhebliche Frage dieser Sachverständige noch aussagen sollte, ist zwar nicht erichtlich, da er zur "Einvernahme zum pyrotechnischen Gutachten vom 6.7.1959" geladen worden war. Auch aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung geht nicht hervor, welche Fragen der Sachverständige beantworten sollte. In seinem schriftlichen Gutachten vom 6.7.1959 hat der Sachverständige sich dahin geäußert, daß der Sprengkörper, durch den der Kläger verletzt worden ist, vermutlich eine Stielhandgranate gewesen sei, mit welcher - entgegen der Darstellung des Klägers über den Hergang des Unfalls - der Kläger "in Unkenntnis der Wirkung und Folgen ... manipuliert und die Detonation derselben zwar ungewollt aber aktiv herbeigeführt haben muß". Unter diesen Umständen kann der Hinweis des LSG auf die Äußerung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nur so verstanden werden, daß aus dieser Äußerung nicht hervorgehe, ob die Tätigkeit des Klägers für die Wehrmacht oder sein eigenes Verhalten die wesentliche Ursache für den Eintritt des schädigenden Ereignisses gewesen ist. Wenn dem LSG aber der Sachverhalt durch die Darstellung des Klägers, durch die ärztliche Bescheinigung des Dr. S. und die gemeinschaftlichen Erklärungen von B. und K. nicht ausreichend geklärt erschien, um eine durch einen Unfall während einer Dienstleistung im Rahmen der deutschen Wehrmacht erlittene Schädigung anzunehmen, oder wenn dem LSG nicht geklärt erschien, ob der Kläger mit dem Sprengkörper gespielt, somit auch sein eigenes Verhalten zum Eintritt des schädigenden Ereignisses mit beigetragen hat, und ob dieser Umstand bei dem jugendlichen Kläger wesentlich gegenüber seiner militärähnlichen Dienstleistung in den Vordergrund trat, wäre es unter den im vorliegenden Falle gegebenen Umständen zu einer weiteren Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

aufklärung in dieser Richtung genötigt gewesen. Es hätte alle zur Klärung möglichen und gebotenen Beweise erheben müssen, insbesondere die Zeugen B..... und K..... befragen müssen, ob ihre Angaben auf eigenen Wahrnehmungen oder auf Wahrnehmungen anderer Personen beruhen und ob sie über ihre kurze schriftliche Erklärung hinaus noch weitere Bekundungen über die Umstände machen können, die zu dem Unfall und der Verletzung des Klägers geführt haben. Das LSG ist ferner verpflichtet gewesen, den Bergwerksoberarzt Dr. S..... zu Angaben über die näheren Umstände des Unfalls zu veranlassen, der dem Kläger unmittelbar nach dem Unfall erste Hilfe geleistet und dabei sicherlich auch Kenntnis von dem Hergang des Unglücks erhalten hat. Schließlich hätte es die Unterlagen des von Dr. S..... bezeichneten Krankenhauses beiziehen müssen, das den Kläger auf Veranlassung des genannten Arztes aufgenommen und bei der in solchen Fällen üblichen Erhebung der Vorgeschichte zweifellos auch nach den näheren Umständen des Unglücksfalls geforscht hat. Das LSG hat es somit versäumt, die nach seiner Rechtsauffassung für die Entscheidung noch notwendigen und nach Lage der Sache auch möglichen Beweise zu erheben.

Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG ist daher gerechtfertigt und die Revision schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Auf die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Die sonach statthafte Revision ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem zutreffend gerügten Mangel der Sachaufklärung beruht; denn es ist möglich, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt in der nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen und möglichen Weise weiter geklärt hätte (BSG 2, 197). Das Urteil des LSG

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Da der Senat wegen der noch erforderlichen Feststellungen tatsächlicher Art nicht selbst entscheiden konnte, mußte die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)